

Olaf Thomas Opelt
Bahnhofstraße 101
08468 Reichenbach

Plauen, den 18.06.2006

Verwaltungsgericht Berlin
34. Kammer
Kirchstraße 7

10557 Berlin-Moabit

Ihr Zeichen VG 34A 24.05 VG 34A23.05

unser Zeichen VWB 2/06

Prozeßantrag
mit Devolutiveffekt
zur Feststellungsklage
Klage auf Feststellung der Zuständigkeit der Verwaltung der BRD gegenüber den
Staatsrechtlichen Bürgern der DDR und somit Reichs- und Staatsangehörige
Frau Margot Reiter
und
Herr Olaf Thomas Opelt

VG 34A 23.05
und
VG 34A24.05

Aufgrund der im unbeantworteten Schriftsatz, Versagen des rechtlichen Gehörs (Art. 103 I GG), vom 12.04.2006 genannten Tatsachen ist es notwendig die Feststellungsklage nochmals genau auszuführen. Durch wahrscheinlich unzureichende juristische Ausbildung in staatsrechtlichen Belangen ist bis dato ein verwirrender Rechtsweg eingetreten. Um diesen juristisch wahrheitsgemäß aufarbeiten zu können, wird hiermit gefordert, die Streitsache schriftlich aufzuarbeiten. Sollte sich in dem gesamten Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre. Durch die im Schriftsatz vom 12.04. 2006 Akz. VWB 1/06 angegebenen Gründe, wird angenommen, daß die wirtschaftliche Lebensgrundlage zerstört wird, um somit den Bürgern die Handlungsfähigkeit zu entziehen. Dies drückt sich klar in der Verweigerung des rechtlichen Gehörs und dem Entzug des Rechtsschutzes aus.

Es wird beantragt und eingereicht:

- 1. festzustellen**, wann die BRD völkerrechtmäßig, das vereinte Deutschland laut Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 (BGBl.II S.1318ff.) § 1 geworden ist.

2. **festzustellen**, wann das Verfassungsgesetz zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik –Ländereinführungsgesetz- vom 22.07.1990 (GBl.I S.955) **außer** Kraft und dafür ein Gesetz zur Bildung „*Neuer Bundesländer*“ **in** Kraft getreten ist.

3. **festzustellen**, wann und mit welchem Gesetz bis 1990 in der BRD das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 aufgehoben wurde und wenn ja, wo die bundesrepublikanische Staatsangehörigkeit festgeschrieben steht.

4. **festzustellen**, wann die oberste Regierungsgewalt der vier Alliierten Besatzungsmächte für Deutschland an ein vereintes Deutschland zurückgegeben wurde.

5. **festzustellen**, daß wenn in den Punkten 1-4 keine juristisch wahrheitsgemäße völkerrechtliche Klärung zu Gunsten der BRD gefunden werden kann, deren Behörden unzuständig gegenüber den Personen Frau Margot Reiter und Herrn Olaf Thomas Opelt, als staatsrechtliche Bürger der DDR und somit Reichs- und Staatsangehörige, sind.

Begründung:

Zu 1. Auf Grund der Übernahme der obersten Regierungsgewalt der Vier Alliierten Besatzungsmächte (Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands vom 05.06.1949) wurde im Gebiet des deutschen Reichs in den Grenzen von 31.12.1937 (Londoner Abkommen vom 12.September 1944 Protokoll Pkt. 1) die oberste Regierungsgewalt übernommen. Die restlichen Gebiete wurden unter andere Verwaltung gestellt. Der Staatsbegriff Deutsches Reich wurde in den Gebietsbegriff Deutschland gewandelt (SHAEF Gesetz 52 Art. VII Abs. e). Mit dem Besatzungsstatut (ABIKr. Ergänzungsblatt Nr. 1 S. 7-9) vom 10.05.1949 legten die drei Westalliierten klar ihre Befugnisse und Verantwortlichkeiten fest. Im Deutschlandvertrag vom 26.05.1952 BGBl.1954 II S. 242(in der Fassung von 23.10.1954) wird im Art. 1 das Besatzungsregime und das Besatzungsstatut für aufgehoben erklärt. Aber schon im Artikel 2 wird geklärt, daß die drei Alliierten Westmächte ihre ausgeübten oder innegehabten Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Berlin und auf Deutschland als Ganzes bis zur Wiedervereinigung und **Friedensvertrag** behalten. Dies wird dem damaligen Bundeskanzler durch das Schreiben vom 10.03.1956 des damaligen Botschafters der USA unmißverständlich ins Gedächtnis zurückgerufen.

Zitat: **„Dieser Vorbehalt wurde in Absatz 1 eines Briefes Aufrecht erhalten, der Ihnen am 26. Mai 1952 von den drei hohen Kommissaren zugesandt wurde (Bundesgesetzblatt 1954 Teil II, Seite242) und durch Schreiben bestätigt, welche von Ihnen am 23. Oktober 1954 an jeden der drei Außenminister gerichtet wurden (Bundesgesetzblatt 1955 Teil II. Seite 242)[s. Dok. 170].“**

Quelle: Dokumente zur Berlin-Frage 1944-1959 R. Oldenbourg Verlag München 1959

Die Tatsache des Vorbehaltes der Alliierten Mächte bis dato in Bezug auf die ausgeübten oder innegehabten Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Berlin und auf Deutschland als Ganzes bis zur Wiedervereinigung und Friedensvertrag wird über die Jahre immer wieder Aufrecht erhalten so z.B.:

- Erklärung der alliierten Kommandantur über Berlin vom 05.05.1955
- Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 Anlage II Punkt 1 & 2
- Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin (hier insbesondere Art.2 & 4)
BGBl. II 1990 S.1274ff. und dieses wird wiederholt BGBl. II 1994 S. 40ff.

Als weitere wichtige Tatsache, daß Deutschland noch nicht wiedervereinigt und die BRD nicht das vereinigte Deutschland ist, ergibt sich aus dem Fakt, daß bis dato Deutschland keinen Friedensvertrag mit allen Alliierten, also nicht nur mit den vier Besatzungsmächten, hat. Vorgeschrieben wird dieser unter anderen auch:

- im Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz für die BRD Punkt 5 vom 12.05.1949
- im Deutschlandvertrag Artikel 7 in der Fassung vom 23.10.1954
- in der Mitteilung der Drei Mächte Konferenz von Berlin Absatz IX Polen Pkt. B

Im Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 (BGBl. II S. 1318ff.) Art. 1 Abs. 1 wird das „vereinigte“ Deutschland wie folgt bezeichnet: „Das **vereinigte Deutschland** wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen. Seine Außengrenzen werden die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland sein und werden am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrags endgültig sein.“

Hier ist zur Zeit allerhöchsten ein vereinigt Wirtschaftsgebiet (Vergleich mit der Bi- und später der Trizone [Art. 133 GG]) entstanden und durch die nach wie vor fehlende Zuständigkeit über den Artikel 29 GG (siehe Genehmigungsschreiben zum GG) keine verwaltungsrechtliche Macht der „BRD“ über die mitteldeutschen Gebiete entstanden. Dadurch würde bei Rechtsgültigkeit klar gegen die Bestimmung der Drei Mächte Konferenz von Berlin verstoßen, in deren Kapitel IX (Polen) es klar und unmißverständlich notiert ist: **„Die Häupter der drei Regierungen bekräftigen ihre Auffassung, daß die endgültige Festlegung der Westgrenze Polens bis zu der Friedenskonferenz zurückgestellt werden soll.“** Bis dato ist diese aber noch nicht gewesen oder in irgendeiner Weise von allen Beteiligten für unnötig erklärt worden.

Im Artikel 2 des oben genannten Vertrages vom 12.09.1990 steht eine ganz unmißverständliche Bestimmung:

„Nach der Verfassung des vereinten Deutschland sind Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, verfassungswidrig und strafbar.“

Das GG schreibt im Art. 146 vor: **„Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“** Es ist zu klären, wie das Grundgesetz den Status einer Verfassung erlangen kann, ohne eine direkte Bestätigung weder durch den Teil des Volkes der drei Westalliierten 1949 noch der aus der sowjetischen Besatzungszone, geschweige des im GG Art. 116 und SHAEF Gesetz 52 genannten Volks. Hier kann der immer wieder zitierte Carlo Schmid, ein Vater des GG, mit seiner Rede, „Was ist ein Grundgesetz.“ vor dem Parlamentarischen Rat erwähnt werden.

In diesem Zusammenhang wird auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts 2 BvF 1/73 hingewiesen aus dem folgendes zitiert wird:

- **„Das Grundgesetz - nicht nur eine These der Völkerrechtslehre und der Staatsrechtslehre! - geht davon aus, daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist; das ergibt sich aus der Präambel, aus Art.**

16, Art. 23, Art. 116 und Art. 146 GG. Das entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, an den der Senat festhält. Das Deutsche Reich existiert fort (BVerfGE 2, 266 (277); 3, 288 (319 f.); 5, 85 (126); 6, 309 (336, 363)), besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig“

Hier wird vom Bundesverfassungsgericht klar auf die Beständigkeit des Deutschen Reichs hingewiesen

- **„Mit der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert (vgl. Carlo Schmid in der 6. Sitzung des Parlamentarischen Rates - StenBer. S. 70)“.**

- **„Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat "Deutsches Reich", - in bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings "teilidentisch".**

So daß in soweit die Identität keine Ausschließlichkeit beansprucht. Die Bundesrepublik umfaßt also, was ihr Staatsvolk und ihr Staatsgebiet anlangt, nicht das ganze Deutschland, unbeschadet dessen, daß sie ein einheitliches Staatsvolk des Völkerrechtssubjekts

"Deutschland" (Deutsches Reich), zu dem die eigene Bevölkerung als untrennbarer Teil gehört, und ein einheitliches

Staatsgebiet "Deutschland" (Deutsches Reich), zu dem ihr eigenes Staatsgebiet als ebenfalls nicht abtrennbarer Teil gehört, anerkennt.

Sie beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den "Geltungsbereich des Grundgesetzes"

(vgl. BVerfGE 3, 288 (319 f.); 6, 309 (338, 363))“

- „Es gibt Grenzen verschiedener rechtlicher Qualität: Verwaltungsgrenzen, Demarkationsgrenzen, Grenzen von Interessensphären, eine Grenze des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, die Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937.“

Und weiter wird aus dem Urteil des Verfassungsgerichts 2 BvF1/73 zitiert:

„- Derzeit besteht die Bundesrepublik aus den in Art. 23 GG genannten Ländern, einschließlich Berlin; der Status des Landes Berlin der Bundesrepublik Deutschland ist nur gemindert und belastet durch den sog. Vorbehalt der Gouverneure der Westmächte (BVerfGE 7, 1 (7 ff.); 19, 377 (388); 20, 257 (266)).“

Es ist festzustellen, wann diese Urteile und Entscheidungen, des Bundesverfassungsgerichts, aufgehoben oder verändert wurden.

Hier ist klarzustellen, das laut der Alliierten Besatzungsmächte Berlin kein Land der BRD war und ist und von ihr nicht regiert werden durfte und darf.

In diesen Zitaten dürfte klargelegt sein, was die BRD während ihres Bestandes war. Sie gehörte als ein Teil zum Völkerrechtssubjekt „Deutschland“, was nichts anderes als das Gebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31.12.1937 bedeutet. Durch Aufhebung des Artikel 23 das am 23.05.1949 in Kraft getreten ist, wurden die 3 Westzonen in den Rechtsstand vom 22.05.1949 versetzt.

Zu 2. Im Verfassungsgesetz zur Einführung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik –Ländereinführungsgesetz- vom 22. Juli 1990 GBl. S.955 ist im §1 angewiesen:

„Mit Wirkung vom 14. Oktober 1990 werden in der DDR folgende Länder gebildet“

Hier ist nachzuweisen wann und durch wem dieses Gesetz aufgehoben wurde oder wie die vermeintlichen „neuen“ Länder, wenn erst am 14.10.1990 gebildet, bereits schon am 03.10.1990 dem Geltungsbereich laut Art.23 des Grundgesetzes für die BRD der durch den sogenannten Einigungsvertrag rückwirkend zum 29.09.1990 aufgehoben wurde, dieses jedoch bereits am 17.07.1990 mit dem Vorbehaltsrecht, das im Genehmigungsschreiben für das GG festgeschrieben ist, durch die drei Außenminister der Westalliierten Besatzungsmächte getätigt wurde, spätesten jedoch am 31.08.1990. In diesen Zusammenhang wäre die Bedeutung des Art.144 Abs. 2 GG zu klären. Im Einigungsvertrag vom 31.08.1990 jedenfalls, ist im Art. 1 festgehalten das der Beitritt nach diesem Gesetz stattfinden soll, was laut § 1 & 25 Abs. 1 rein rechtlich nicht im geringsten möglich gewesen ist. Hier wäre außerdem nachzuweisen, daß Pk. 5 des Genehmigungsschreibens aufgehoben wurde, oder eine friedensvertragliche Regelung stattgefunden hat.

Zitat: **5. Ein vierter Vorbehalt bezieht sich auf die Artikel 29 und 118 und die allgemeine Frage der Neuregelung der Ländergrenzen. Ausgenommen im Falle von Württemberg-Baden und Hohenzollern haben sich unsere Auffassungen in dieser Frage nicht geändert, seitdem wir diese Angelegenheit mit Ihnen am 2. März besprochen haben. Falls nicht die Hohen Kommissare einstimmig dahingehend übereinkommen, diese Auffassung zu ändern, werden die in diesen Artikeln vorgesehenen Vollmachten nicht ausgeübt werden können und die Grenzen aller Länder, ausgenommen Württemberg-Baden und Hohenzollern, werden so wie sie jetzt festgelegt sind, bis zum Friedensschluß bleiben.“** Ebenfalls erheblich in diesen Fall war die Gründung, durch Verfügung der SMAD am 9.Juli, der Länder Mecklenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt sowie der Provinzen Brandenburg und Thüringen innerhalb der SBZ (nach der formellen Auflösung Preußens durch KRG Nr.46 24.02.1947 Länder).

Mit den Gesetz vom 23.07.1952 über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik wurden die Länder Strukturen aufgelöst. Am 22.07.1990 wurden eben diese Länder mit dem

Verfassungsgesetz zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl.1990 S - Ländereinführungsgesetz – wieder und **nicht** neu gebildet.

Zu 3. und Zu 4. Im § 25 Abs. 1 Ländereinführungsgesetz wird der Termin des Inkrafttretens nochmals wiederholt. Abs. 2 bestimmt das Außerkrafttreten des Gesetzes

über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik GBl. S. 613f

vom 23.07.1952. Die Länder der DDR sind laut § 1 dieses Gesetzes, in Kreise zu wandeln gewesen. Dieser Termin (23.07.1952) ist auch im § 2 Abs.3 im Bezug auf den Rechtsstand der Länder der DDR genannt. Da das Gesetz vom 23.07.1952 die Grundlage für die Verfassung vom 06.04.1968 und allen anderen Gesetzesänderungen nach dem 23.07.1952 war und der Rechtsstand von 23.07.1952 bestimmt ist, ist im diesen Rechtsstand die gültige Verfassung für die DDR, die vom 07.10.1949. In der Verfassung wird der Begriff Deutschland im Artikel 1 Satz 1 ebenfalls gebraucht und als Demokratische Republik bezeichnet. Im Satz 4 wird sich auf die Staatsangehörigkeit bezogen, Zitat: „*Es gibt nur eine Staatsangehörigkeit.*“ Diese Staatsangehörigkeit, bezog sich bis zur Verfassung von 1968 auf das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913. Auch die BRD bezog sich, vom GG vorgeschrieben, auf das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 RGBL S. 583ff. Dazu ein Zitat von Theodor Maunz aus Staatsrecht 15. Auflage 1966: „ **Unabhängig von den Ereignissen des Jahres 1945 (Kapitulation, fraglicher Fortbestand des Reichs) und unabhängig vom etwaigen Entstehen einer Landesangehörigkeit blieb die deutsche Staatsangehörigkeit als Rechtsinstitut unverändert bestehen. Ihr Bestand ist auch vom Besatzungsrecht nicht berührt, sondern vorausgesetzt worden.**“

Weiter wird zitiert: „**Das geltende Recht der deutschen Staatsangehörigkeit ist in verschiedenen Rechtsquellen vorhanden, vor allem im GG und im Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22.07.1913. Das GG setzt das weiter geltende (vgl. Art. 123 abs. 1GG) Gesetz von 1913 voraus und ergänzt es.**“

Hier entsteht ein zu klärender Widerspruch.

Es wird von der Reichs- und Staatsangehörigkeit ausgegangen. Die BRD selbst hat aber keine Staatsangehörigkeit wie oben vermerkt. Wenn die BRD aber keine eigene Staatsangehörigkeit hat, ist auch ihre ganze Staatlichkeit in Zweifel zu ziehen.

Am 23.05.1949 wurde das Grundgesetz für die BRD durch Veröffentlichung im BGBl S.1 ff in Kraft gesetzt. Die BRD selbst wurde aber erst am 07.09.1949 gegründet. Dazu steht im Kommentar zum Grundgesetz von Dr. jur. Friedrich Giese (erschieden im Verlag KOMMENTATOR G.M.B.H Frankfurt am Main 1949):

S. 5 Das Grundgesetz bedeutet und begründet staatsrechtlich den Vorrang vor allen übrigen Gesetzen...“.

S. 6 „Es gibt also genau genommen keine Bundesrepublik [Deutschland], sondern nur eine westdeutsche Bundesrepublik in Deutschland.

S. 3 Aber auch die „Rats“ Bezeichnung des Parlamentarischen Rates war treffend. Es entbehrte der beschließenden Kompetenz, war weder befugt, die bundesstaatliche Verfassung in Kraft zu setzen, noch befugt, den nach diesem Grundgesetz verfaßten Bundesstaat ins Leben treten zu lassen.

S.4 Das „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ soll nach Art. 145 mit dem Ablauf des Tages der Verkündung, also am 23.5.1949 um 24 Uhr in Kraft getreten sein. Dies bedarf staatsrechtlicher Klärung. Die Frage, ob das Inkrafttreten einer Verfassung vor dem ins Leben treten des Staates möglich sei, ist zu verneinen. Positives Recht eines Staates kann vielleicht diesen Staat überleben, nicht aber seiner Entstehung vorausgehen.

Vom Zollrat Karl Wicke wurde 1954 in der Staatskunde zum Staats- und Verfassungsrecht erschienen in der Frage und Antwortbücherei Band II (Hermes Verlag) folgendes niedergeschrieben:

S. 9 „Was ist ein Staat?“

„Der Staat ist die rechtmäßige Vereinigung von Menschen (Staatsvolk) innerhalb eines bestimmten Gebietes (Staatsgebiet) unter höchster Gewalt (Staatsgewalt) in einer festen Rechtsordnung (Staatsverfassung).

S. 9 Pkt. 4 „Was verstehen Sie unter dem Staatsvolk?“

„Staatsvolk ist die Gemeinschaft der Menschen, die dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen (die Staatsbürger sind).“

S. 12 Pkt. 22 „Was ist das Staatsgebiet?“

„Unter Staatsgebiet versteht man das Gebiet, also den Raum, auf dem das Staatsvolk dauernd lebt, und innerhalb dessen sich die Staatstätigkeit entfaltet. Innerhalb des Staatsgebietes gilt die Herrschaftsgewalt (Gebietshoheit) des Staates.“

S. 14 Pkt. 33 „Was verstehen Sie unter Staatsgewalt?“

„Die Staatsgewalt ist die dem Staat innewohnende Fähigkeit, die Herrschaft über das Staatsvolk und das Staatsgebiet auszuüben.“

Dieses Wissen, das Herr Zollrat Karl Wicke 1954 weitergegeben hat, soll den Zollbeamten Wegweiser in das vermeintliche Gestrüpp des grundlegenden Rechtes allen Staatslebens und des deutschen insbesondere sein.

Schlußfolgerung aus dem bisher vorgetragenen:

1. Das Grundgesetz ist ein von den Westalliierten klar angewiesenes Besatzungsstatut (Genehmigungsschreiben der Alliierten Pkt. 9).
(siehe auch: - Frankfurter Dokumente 01.07.1948
- Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland vom 12.05.1949)

Die Gründung der BRD konnte keine Staatsgründung sein, sondern allenfalls eine Gründung eines besatzungsrechtlichen Mittels zur Selbstverwaltung der drei besetzten Zonen der Westalliierten lt. Art. 43 Haager Landkriegsordnung von 1907 RGBl. 1910 S. 147.

- Die Grundlagen einer Staatsbildung lagen aus folgenden Gründen ebenfalls nicht vor: Im Orientierungssatz des BVGU 2BvF1/73 ist klar festgehalten, daß das Deutsche Reich rechtlich existiert. Es können keine zwei Staaten auf einem Staatsgebiet existieren, somit gebührt, wie im o. g. Urteil erläutert, dem Deutschen Reich der Vorrang.
- Die BRD hatte niemals ein Staatsvolk. Die Staatsangehörigkeit ist nach wie vor die des Deutschen Reiches. (siehe Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 ausgegeben am 31. Juli 1913 zuletzt geändert am 21.08.2002, BGBl. 2002 T. I, S. 3322).
- Eine Staatsgewalt hat die BRD niemals besessen. Die fehlende Staatsgewalt der BRD ist oben unter Grundgesetz bereits klar festgestellt und wird im immer noch geltenden Besatzungsstatut vom 10.04.1949 von den drei Westalliierten Mächten getätigt. Darin heißt es klar und unmißverständlich im Art. IV :
„Die deutsche Bundesregierung und die Regierung der Länder werden befugt sein, nach ordnungsmäßiger Benachrichtigung der Besatzungsbehörden den auf diesen Behörden vorbehaltenen Gebieten Gesetze zu veranlassen und Maßnahmen zu treffen, es sei denn, daß die Besatzungsbehörden etwas anderes besonders anordnen.“

Im Art. V lautet es „Jede Änderung des Grundgesetzes bedarf vor Inkrafttreten der ausdrücklichen Genehmigung der Besatzungsbehörden.“

Damit sollte bewiesen sein, daß die BRD von Anfang an kein Staat, sondern ein besatzungsrechtliches Mittel zu Selbstverwaltung eines besetzten Gebietes war.

Dieses Selbstverwaltungsmittel hat nunmehr am 17.07.1990 den Art. 23 des Grundgesetzes gestrichen bekommen und war somit mit Wirkung vom 18.07. 0:00 Uhr 1990 handlungsunfähig untergegangen, denn wenn kein Geltungsbereich für ein Grundgesetz vorhanden ist, kann es (GG) nirgends gelten. Jetzt sind aber wichtige völkerrechtliche Protokolle für 30 Jahre unter Verschuß und man könnte diese Tatsache nicht nachweisen.

Ein Verweis führt zur ÜBERSETZUNG der Niederschrift der Pressekonferenz der Außenminister vom 17. Juli im Anschluß an die Zweiplus-Vier-Treffen in Paris

Der Absender läßt erkennen, daß es sich hier um verwendbare Unterlagen handelt.

**GENERALKONSULAT DER
VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA**

Leipzig

Information Resource Center

Wilhelm-Seyfferth-Straße 4 · 04107 Leipzig · Tel (0341) 213 8425 · Fax (0341) 213 8443

Leipzig, 27. November 2002

unsere Kollegen in der US-Botschaft in Berlin haben Ihre Anfrage an uns weitergeleitet.

Die von Ihnen erwähnten Protokolle sind unseres Wissens bisher nicht veröffentlicht worden. Aus unserer Datenbank „PDQ (Public Discovery Query)“ erhalten Sie folgende Dokumente:

- Niederschrift der Pressekonferenz der Außenminister vom 17. Juli im Anschluß an die Zweiplus-Vier-Treffen in Paris

- Protokoll einer Hintergrundbesprechung am 17. Juli, durchgeführt im Anschluß an die Zweiplus-Vier-Treffen in Paris durch leitende Beamte des (*amerikanischen*) Außenministeriums

- Erklärung von Außenminister Baker zum Schluß der Zwei-plus-Vier-Ministertreffen in Paris am 17. Juli

Mit freundlichen Grüßen

(gez.: K. Hamburg)

Katrin Hamburg

Informationsabteilung

File Date/ID: 07/18/90 EU-308

Text Link: 147864

Text:

*EUR308 07/18/90 *

Der Verweis bezieht sich auf Gesprächsausschnitte der damaligen Außenminister der UdSSR und der DDR.

1. S. 6 Protokoll Herr SCHEWARDNADSE

„Das Treffen zwischen der Präsidenten der UdSSR. Michail Gorbatschow, und dem Bundeskanzler Herrn Kohl komplettierten diese Reihe intensiver Verhandlungen auf Gipfelebene. So haben nun die Sechs gegenseitiges Verständnis erzielt, erwachsen, hervorgetreten sowohl aus dem breiten politische Dialog der Vier Mächte und der beiden deutschen Staaten, wie auch jenen, die möglich wurden als Ergebnis der weitreichenden Veränderungen, die innerhalb des Warschauer Paktes, der NATO, und innerhalb des umfassenden europäischen Kontextes. Das zentrale Problem, dem wir in unseren Gesprächen in Ottawa gegenüberstanden, war die Bestimmung der Verantwortlichkeiten und der Rechte der Vier Mächte, wie auch die Gewährung voller Souveränität für das künftig vereinte Deutschland, und das Problem des politischen, (*und*) militärischen Status Deutschlands.“

2. S. 14 Protokoll Herr Meckel

„Natürlich ist die Verfassung das oberste Gesetz jedes Landes. Es ist eine Frage für die Souveränität dieses Landes. Wie gesagt wurde, wird es nach der Einigung Deutschlands notwendig sein, das Grundgesetz in gewisser Hinsicht zu ändern. In diesem Zusammenhang wurde der Artikel 23 erwähnt, etwas, das zukünftig nicht in der deutschen Verfassung enthalten sein wird. Heute haben wir diese Frage tatsächlich nicht diskutiert, aber es herrschte Übereinstimmung darüber, daß konstitutionelle Fragen dieser Art nicht Bestandteil eines Vertrages mit einem anderen Land sein sollten. Es gab eine Diskussion darüber, bis zu welchem Maß rechtliche Vorschriften erwähnt werden sollten.“

Wir stimmten darin überein, daß es einfach selbstverständlich ist, daß Binnengesetze internationalem Recht und internationalen Pflichten entsprechen müssen, und es ist nicht notwendig, dies in einem Vertrag auszuführen.“

Ersatzweise, um es anders zu beweisen, daß die BRD zu keiner Zeit eine rechtliche Möglichkeit hatte, sich auf mitteldeutsches Gebiet auszuweiten, wird hier angebracht, daß der Einigungsvertrag vom 31.08.1990 die Aufhebung des Art. 23 GG im Art. 4 anordnet. Durch Inkrafttreten des Einigungsvertrages durch die Veröffentlichung des Gesetzes über den Einigungsvertrag im BGBl. II 1990 S.885 am 23.09.1990 (vom 31.08.1990 zwischen der BRD und der DDR über die Herstellung der Einheit bzw. mit der Bekanntmachung vom 16.10.1990 BGBl. II rückwirkend zum 29.09.1990) wurde es der DDR am 03.10.1990 unmöglich auf Basis des aufgehobenen Grundgesetzartikel 23 beizutreten. Ebenfalls konnten keine Länder der DDR

dem GG beitreten da das Gesetz zur Bildung der Länder zwar am 22.07. beschlossen wurde aber erst zum 14.10.1990 (§ 1 GBl. S. 558) in Kraft getreten ist.

Also hatte seit dem 18.07.1990 spätestens seit 29.09.1990 eine BRD keinen Geltungsbereich mehr und hatte somit keine Grundlage für ihre weitere Existenz und erst recht nicht die Möglichkeit sich auf das mitteldeutsche Gebiet auszuweiten (ehemalige DDR [russisches Besatzungsgebiet]). Als Beweis zur Aufhebung des Artikels 23 aF GG kann außerdem GG Beck-Texte im dtv S.11 und GG-Text Stand 20.03.1991 aus Unser Recht C.H.Becksche Lizenzausgabe und einen Vorwort von Roman Herzog herangezogen werden.

Im Urteil 2BvF 1/73 steht zur Staatlichkeit der BRD unter Gründe B. III. Abs. 1

- „Mit der Errichtung der Bundesrepublik wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern **ein Teil Deutschlands neu organisiert.**“
- „Die BRD ist also **nicht Rechtsnachfolger** des Deutschen Reiches.“
- „Sie, (die BRD) beschränkt staatsrechtlich ihre **Hoheitsgewalt** auf den **Geltungsbereich des Grundgesetzes.**“
- „Derzeit besteht die Bundesrepublik aus den im **Art. 23 GG** genannten Ländern.“

Im Einigungsvertrag ist wie oben aufgeführt im Art. 2 festgehalten, daß Artikel 23 Grundgesetz aufgehoben wird.

Dies ist angeblich mit Wirkung vom 23.09.1990 geschehen, siehe BGBl. 1990 Teil II S. 885 ff.

Somit konnte die DDR am 03.10.1990 dem Grundgesetz laut Art. 23 nicht mehr beitreten, da dieser spätestens seit dem 29.09.1990 aufgehoben war. Es wird jedoch daran festgehalten, daß der Art. 23 GG schon seit dem 18.07.1990 0.00 Uhr nicht mehr vorhanden war.

Im Vertrag über abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12.09.1990 (BGBl. 1990 Teil II S. 1318 ff., Ausgabe 13.10.1990) lautet es im

Artikel 1, Abs. 1 „Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen.“

Dieser Vertrag ist bis heute nicht ratifiziert, da nur das vereinte Deutschland dieses hätte tätigen können. Deutschland ist aber nicht die BRD oder DDR. Deutschland ist lt. Militärgesetz 52 des Alliierten Kontrollrates (ehemals SHAEF-Gesetz Nr. 52)

Artikel 7, Abs. e) „Deutschland“ bedeutet das Gebiet des Deutschen Reiches, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat.

Im Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25.09.1990, BGBl. II 1990 S. 1274 ff, ausgegeben am 02.10.1990 ist festgehalten:

- Vorwort Abs. 6
„In der Erwägung, daß es notwendig ist, hierfür in bestimmten Bereichen einschlägige Regelungen zu vereinbaren, welche die deutsche Souveränität in bezug auf Berlin nicht berühren.“
- Artikel 2
Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden in oder in bezug auf Berlin oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.
- Artikel 4
Alle Urteile und Entscheidungen, die von einem durch die alliierten Behörden oder durch eine derselben eingesetzten Gerichte oder gerichtlichen Gremium vor Unwirksamwerden der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in oder in bezug auf Berlin erlassen worden sind, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und werden von den deutschen Gerichten und Behörden wie Urteile und Entscheidungen deutscher Gerichte und Behörden behandelt.

Jetzt könnte man anführen, daß die BRD international anerkannt ist und damit ein Mitglied Staatengemeinschaft der Welt ist. Hier ist einzuwenden, das eine Anerkennung kein fehlen eines der drei Elementen aufheben kann.

Dazu einige Auszüge von

Prof. Dr. Markus Heintzen
Lehrstuhl für öffentliches Recht an der freien Universität Berlin

Vorlesung "Bezüge des Grundgesetzes zum Völker- und Europarecht" Wintersemester 2001/2002

S.1

Denn ob sich Bosnien-Herzegowina gegenüber Rest-Jugoslawien als Staat effektiv behaupten würde, war zum damaligen Zeitpunkt fraglich, und auf die Effektivität einer Machtlage, nicht auf die Legitimität eines Selbstbestimmungsbegehrens, kommt es für den völkerrechtlichen Staatsbegriff an.

S.2.

In einem anderen Fall hat die Bundesrepublik Deutschland ihren Rechtsstandpunkt zu diesen Fragen so formuliert: "Die Anerkennung eines neuen Staates setzt voraus, dass sich ein Staat gebildet hat mit einem Staatsvolk, einem Staatsgebiet und einer Staatsgewalt, die durch eine effektive handlungsfähige Regierung verkörpert wird, die ihre Hoheitsgewalt über den größten Teil des Territoriums und die Mehrheit der Einwohner effektiv ausübt und die sich mit Aussicht auf Dauer behaupten kann." (Fundstelle: ZaöRV 1975, S. 777)

S.2

Von der Anerkennung eines Staates ist die Anerkennung eines de facto-Regimes zu unterscheiden. Ein de facto-Regime ist ein Regime, das sich tatsächlich behauptet, dem aber aus politischen Gründen die volle Anerkennung als Staat versagt bleibt. Ein Beispiel ist derzeit Taiwan. Aus dem Dilemma, dass die meisten Staaten Taiwan aus Rücksicht auf die Volksrepublik China nicht als Staat anerkennen wollen, dass sie Taiwan, insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen, aber auch nicht ignorieren können, hilft das Institut der Anerkennung als de facto-Regime heraus.

S.2/3

Die Immunität hat ihre Grundlage im Völkerrecht und zeitigt rechtliche Wirkungen im Prozessrecht. Einschlägig sind die §§ 18 bis 20 GVG, die die Probleme allerdings nicht ausschöpfen, sondern durch Art. 25 GG ergänzt werden. Nach § 18 GVG sind die Mitglieder von diplomatischen Missionen, nach § 19 GVG die Mitglieder von konsularischen Missionen von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit. Nach § 20 GVG erstreckt die deutsche Gerichtsbarkeit sich auch auf Repräsentanten anderer Staaten und deren Begleitung, die sich auf amtliche Einladung der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten.

S.12

Art. 25 steht in einem engen Zusammenhang mit Art. 100 Abs. 2 GG. Ist in einem Rechtsstreit zweifelhaft, ob eine allgemeine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und ob sie unmittelbar Recht und Pflichten für den Einzelnen erzeugt, so hat das Gericht, bei dem der Rechtsstreit anhängig ist, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. In beiden Verfassungsbestimmungen hat der Begriff "allgemeine Regel des Völkerrechts" dieselbe Bedeutung. Das Verfahren des Art. 100 Abs. 2 GG soll sicherstellen, dass die allgemeinen Regeln des Völkerrechts von deutschen Gerichten beachtet werden. Es ist erforderlich, weil selbst die Feststellung verhältnismäßig einfacher Rechtssätze des Völkerrechts einen großen wissenschaftlichen Aufwand erfordert und trotzdem nicht selten Rechtsunsicherheit bleibt.

Dazu in weiterer Ausführung:

Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Wintersemester 2004/2005 Arbeitsgemeinschaft zum Grundkurs Öffentliches Recht 111

„Durch Fehlen von mindestens einem Element, kann das Fürstentum auch nicht durch Anerkennung Staatsqualität erlangen. Fürstentum Sealand ist wegen Fehlens mindestens eines Elementes kein Staat, hat deshalb auch keine Fähigkeit zur Verleihung der Staatsangehörigkeit. Es kann überhaupt nicht deutlicher gesagt werden, daß Deutschland und nicht die BRD, nicht souverän ist.“

Deutschland kann auch nicht souverän sein, da das Deutsche Reich zwar wie oben bewiesen, ein Staatsvolk und ein Staatsgebiet hat, aber die Staatsgewalt in Ermangelung eines Friedensvertrages immer noch unter Besatzungshoheitlicher Gewalt steht.

Zu 5. und Fazit

Im vorgehenden Schriftsatz wird aufgezeigt, daß es der Meinung, von Frau Margot Reiter und Herrn Olaf Thomas Opelt, entspricht, daß die westdeutsche Bundesrepublik nicht der Rechtsnachfolger des Deutschen Reich sowie auch nicht das wiedervereinigte Deutschland vergegenwärtigt sondern seit 07. 09. 1949 ein reines Verwaltungskonstrukt der Drei Westalliierten Besatzungsmächte zur Selbstverwaltung darstellte (siehe Haager Landkriegsordnung 1907 Art.43 RGBl. 1910 S.107). Somit ist das Verwaltungskonstrukt 1990 erloschen. Die BRD hatte seit dem 18.07. 1990 niemals Einfluß auf Akte der öffentlichen Gewalt von Groß Berlin (BVerfGE 7, 192; 10, 229) sowie Entsprechend der DDR. Durch das fehlen aller 3 erforderlichen Staatselemente konnten die BRD und die DDR niemals die Staatsqualität erlangen. Durch den Rechtsstand vom 23.07.1952 auf dem mitteleuropäischen Besatzungsgebiet (DDR) ist genauso wie auf dem westdeutschen, in Ermangelung eines Friedensvertrages Kriegszustand, da ja noch nicht einmal ein Waffenstillstandsabkommen geschlossen wurde.

Das Staatsvolk und das Staatsgebiet ist unzweifelhaft, daß des Deutschen Reichs und die Staatsgewalt nach wie vor letztendlich in der Hand der Vier Alliierten Besatzungsmächten. In Ermangelung eines vorgeschriebenen Friedensvertrages (so.), wird die Staatsgewalt auch in fremden Händen bleiben.

Antrag

1. Es wird der Antrag auf schriftliche Feststellung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes Berlin in diesen gegenständlichen Rechtsstreit gestellt.
2. Bei Erkennung der Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts Berlin, wird beantragt den Rechtsstreit an das zuständige Gericht weiterzuleiten.
3. Bei Erkennung der Zuständigkeit ist die Feststellung unter Berücksichtigung der Klagen VG34 A 24. 05 sowie VG34 A 23. 05 und des obige Schriftsatzes schriftlich zu bescheiden.

Olaf Thomas Opelt

Staatsrechtlicher Bürger der DDR Reichs- und Staatsangehöriger

Anlage: - Vollmacht Frau Reiter

Verteiler: - Botschaft der Russischen Föderation
- Deutschlandverteiler